

Ruhestandsversetzung - Einreichfrist

Im Rahmen der 3. Dienstrechts-Novelle 2019 gilt ab April 2020 eine Änderung der Einreichfrist für Ruhestandsversetzung durch Erklärung.

1) § 13c LDG - Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung („Korridor pension“)

Die Landeslehrperson kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie ihr 62. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit) von 480 Monaten aufweist.

2) § 115f LDG - Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung neu“)

Nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen können durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen.

Die Versetzung in den Ruhestand wird dann mit Ablauf des Monats wirksam, den der*die Landeslehrer*in bestimmt, **frühestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats**, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Hat der*die Landeslehrer*in keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand dann ebenfalls mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Die Erklärung kann frühestens **zwölf Monate** vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung abgegeben werden.